



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Abg. Hofmann (SPD) vom 07.12.2010

betreffend des Ausbaus des Verkehrslandeplatz Egelsbach

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach dem Erwerb von 80 v.H. der Anteile am Flugplatz Egelsbach plant die Mehrheitsgesellschafterin NetJets weitere Investitionen zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach. Nachdem am 4. Juli 2004 bereits in einem ersten Ausbausschritt die Landebahn von 1000 auf 1400 Meter ausgebaut wurde, plant Sie bis 2013 durch Investitionen von insgesamt bis zu 30 Mio. € ein instrumentengestütztes Landesystem sowie eine Verlängerung der Landebahn um 270 Meter zu realisieren.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Führt die Deutsche Flugsicherung momentan in Zusammenarbeit mit der HFG Voruntersuchungen zur technischen Umsetzbarkeit eines Instrumentenlandesystems am Verkehrslandeplatz Egelsbach trotz der Nähe zum Rhein-Main Flughafen durch?

Eine Voruntersuchung zur technischen Umsetzbarkeit des Instrumentenflugbetriebs am Verkehrslandeplatz (VLP) Frankfurt-Egelsbach setzt einen Antrag voraus, der gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Luftfahrtbehörde zu stellen und von dort an die Deutsche Flugsicherung (DFS) zur Prüfung weiterzuleiten ist. Ein entsprechender Antrag der Flugplatzunternehmerin liegt derzeit nicht vor.

Ein am 14.08.2009 gestellter Antrag auf Zulassung von Abflügen nach Instrumentenflugregeln in Richtung Osten wurde von der Flugplatzunternehmerin am 18. März 2010 zurückgenommen. Eine erneute Antragstellung ist grundsätzlich jederzeit möglich.

- Frage 1. b) Wenn ja, welche Ergebnisse dieser Untersuchung liegen der Landesregierung vor?

Siehe Antwort zu Frage 1.a.

- Frage 2. Sind der Landesregierung weitere Pläne oder aktuelle Anträge des Betreibers des Verkehrslandeplatzes Egelsbach bekannt, die Zulassung des Flughafens zu erweitern hinsichtlich größerer Maschinen, einer höheren Frequenz an Flugbewegungen oder einer engeren Zusammenarbeit mit dem Rhein-Main Flughafen?

Anträge der Flugplatzunternehmerin, deren Genehmigung eine Erweiterung und/oder Änderung des Flugbetriebs zur Folge hätte, liegen derzeit nicht vor.

Frage 3. Welche Flugzeugtypen sind aufgrund der oben geschilderten Maßnahmen für eine Zulassung auf dem Verkehrslandeplatz Egelsbach geeignet? Ich bitte um Angaben des zulässigen Gewichts, der Reiseflughöhe sowie des Landevektors.

Die Einführung des Instrumentenflugbetriebs hätte keine Auswirkungen auf Größe oder Gewicht des am VLP Frankfurt-Egelsbach zulässigen Flugzeugtyps.

Der aus flugtechnischer Sicht am Verkehrslandeplatz mögliche Flugzeugtyp ist von der Länge und Breite der Start- und Landebahn und den flugklimatologischen Verhältnissen abhängig, nicht jedoch von den flugsicherungstechnischen Einrichtungen.

Nach der derzeit gültigen luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des VLP Frankfurt-Egelsbach dürfen dort Flugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht von 5.700 kg, Hubschrauber und Reisemotorsegler betrieben werden. Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht über 5.700 kg bis 20.000 kg dürfen nach vorheriger Einzelgenehmigung (PPR = Prior Permission Required) betrieben werden.

Frage 4. Inwiefern ist eine Veränderung der Lärmbelästigung durch Einführung neuer Anflugvektoren aufgrund des instrumentengestützten Landesystems zu erwarten

- für bisher zugelassene Flugzeugtypen?
- für Flugzeugtypen, die aufgrund der oben genannten Vorhaben für eine Landung auf dem Verkehrslandeplatz Egelsbach geeignete sind?

Die Prüfung und Genehmigung der für die Durchführung von Instrumentenflugbetrieb notwendigen An- und Abflugverfahren obliegt dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

Aussagen zur Veränderung von Lärmbelastungen nach Einführung eines Instrumentenflugbetriebs können ohne die vorher erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen seitens der Flugsicherungsbehörden nicht getroffen werden.

Frage 5. Gibt es Prognosen, wie sich der Flugverkehr in Egelsbach aufgrund der anvisierten Bahnverlängerung von 270m in naher und mittlerer Zukunft entwickeln wird?

Ein Antrag auf Verlängerung der Start- und Landebahn und damit auch Unterlagen, die eine seriöse Prognose von Flugbewegungszahlen möglich machen würden, liegt nicht vor.

Frage 6. Ist mit einer erhöhten Anzahl an Starts und Landungen auf dem Verkehrslandeplatz Egelsbach zu rechnen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Entwicklung von Flugbewegungen ist von vielen Faktoren, wie u.a. auch von der gesamtwirtschaftlichen Situation, abhängig. Ohne fundierte wissenschaftliche Prognosen lassen sich hierüber keine Aussagen treffen. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

Es kann lediglich allgemein die Aussage getroffen werden, dass nach Einführung eines Instrumentenflugbetriebs auch an Tagen, an denen kein Sichtflugverkehr möglich ist, Flugzeuge, die am VLP Frankfurt-Egelsbach zugelassen sind und die über eine entsprechende technische Ausrüstung für den Instrumentenflugbetrieb verfügen, auf dem VLP Frankfurt-Egelsbach starten und landen könnten.

Frage 7. a) Sind dem Ministerium Pläne zur Einführung eines nach Lärmbelastung gestaffelten Gebührensystems auf dem Verkehrslandeplatz Egelsbach bekannt? Wenn ja, welche?

Die Entgeltordnung für den VLP Frankfurt-Egelsbach sieht bereits seit vielen Jahren eine Differenzierung der Landegebühren nach Lärmbelastung vor.

Frage 7. b) Ich bitte um Gliederung nach Flugzeugtyp, zulässiger Passagierzahl, Lärmbelästigung und erhobener Lärmgebühr.

Ermäßigte Landeentgelte werden in Anlehnung an die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 für Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Abflugmasse bis 8.618 kg und selbststartende Motorsegler, wenn diese die Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 zur LLV um mindestens 4 dB(A) unterschreiten erhoben.

Das Landeentgelt für **Flugzeuge, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte** beträgt:

Höchstabflugmasse:	ohne Lärmzeugnis sowie den weiteren o.g. Kriterien:	mit Lärmzeugnis sowie den weiteren o.g. Kriterien:
bis 1.000 kg	12,00 €	6,00 €
von 1.001 bis 1.200 kg	14,00 €	7,00 €
von 1.201 bis 1.400 kg	20,00 €	10,00 €
von 1.401 bis 1.600 kg	26,00 €	15,00 €
von 1.601 bis 2.000 kg	30,00 €	17,00 €
von 2.001 bis 3.000 kg	62,00 €	43,00 €
von 3.001 bis 4.000 kg	125,00 €	87,00 €
von 4.001 bis 5.000 kg	138,00 €	95,00 €
von 5.001 bis 8.618 kg	216,00 €	151,00 €
von 8.619 bis 10.000 kg	362,00 €	
von 10.001 bis 13.000 kg	428,00 €	
von 13.001 bis 19.000 kg	773,00 €	
19.001 kg und darüber	950,00 €	

Wiesbaden 16. Februar 2011

In Vertretung:
Steffen Saebisch